

Veloverleihsystem Luzern 2023–2027

Leistungsvertrag

zwischen

Stadt Luzern

vertreten durch die

Umwelt- und Mobilitätsdirektion

und

Nextbike GmbH

vertreten durch

Marco Weigert

(nachfolgend GDL genannt)

betreffend

Gesamtdienstleistung Veloverleihsystem in Luzern

1 Präambel

- A. In der Stadt Luzern existiert seit 2011 ein Veloverleihsystem (folgend VVS). Das bisherige VVS wurde von Caritas Luzern als Gesamtdienstleisterin (folgend GDL) betrieben. Neu soll die nextbike GmbH als GDL für das VVS in Luzern verantwortlich sein.
- B. Mit dem VVS sollen folgende Ziele erreicht werden:
- Beitrag zur Erreichung der Mobilitätsstrategie
 - Aktive Förderung des Veloverkehrs

2 Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrags sind die Rechte und Pflichten der Stadt Luzern und der GDL in Planung, Finanzierung, Aufbau und Betrieb für das VVL in der Stadt Luzern. Der unterschriebene Vertrag steht unter dem Vorbehalt eines rechtskräftigen Beschlusses des zuständigen Organs betreffend Finanzierung des Veloverleihsystems.

Bestandteile des Vertrages sind in nachstehender Rangfolge:

1. Leistungsvertrag inkl. allfälliger Nachträge dazu
2. Konzession zur Sondernutzung des öffentlichen Grundes vom XXX
3. Pflichtenheft vom 10. Januar 2022
4. Ausschreibungsunterlagen vom 07. August 2021

2.1 Leistungsumfang des Veloverleihsystems Luzern

Die GDL verpflichtet sich, das Veloverleihsystem auf dem städtischen Gebiet zu realisieren und während der Dauer dieses Vertrags zu betreiben.

Die Leistung umfasst insbesondere:

- Gesamtplanung der Ausleihstationen auf dem Stadtgebiet nach vorgegebenem Standortkonzept.
- Planung, Beschaffung und Errichtung der Velostationen gemäss den Vorgaben des Pflichtenhefts inkl. Bereitstellung von allfälligen mobilen Stationen.
- Anschaffung und Betrieb aller nötigen Systeme.
- Zusammenarbeit mit der für den Betrieb vorgesehenen Sozialfirma (Caritas).
- Betrieb und Unterhalt des VVS, insbesondere die Bestückung der Stationen mit Velos und E-Bikes sowie der jeweiligen Relokation.
- der gesamte Kundendienst mit Einschluss des Auskunfts- und Reklamations- sowie des Mängel- und Schadenwesens.
- Zusammenarbeit mit Dritten (zum Beispiel Firmen und Institutionen), die sich dem VVS anschliessen möchten.

Die GDL erbringt als gesamtverantwortliche Dienstleisterin alle für die vertragsgemässe Realisierung und den vertragsgemässen Betrieb erforderlichen und zumutbaren Leistungen. Darüber hinaus gehende Leistungen können nach vorgehender schriftlicher Absprachen in Rechnung gestellt werden.

Das Eigentum am System, den Velos und den Anlagen bleibt bei der GDL.

2.2 Aufbau und Inbetriebnahme des Veloverleihsystems Luzern

Die GDL verpflichtet sich, das Veloverleihsystem gemäss Standortkonzept zu entwickeln. An Stationen, an welchen eine unterdurchschnittliche Frequenz festgestellt wird und ein sinnvoller Betrieb überdurchschnittliche Kosten verursacht und deshalb nicht rentabel zu betreiben ist, hat die GDL, nach vorgängiger Absprache mit der Stadt Luzern, die Möglichkeit, Anpassungen vorzunehmen.

3 Unterstützungsbeitrag der Stadt Luzern

Da das VVL gemäss GDL in der gewünschten Form des Angebots nicht eigenwirtschaftlich betrieben werden kann, unterstützt die Stadt Luzern die GDL mit einem jährlichen Unterstützungsbeitrag. Dieser ist für folgende Jahre definiert.

Jahr 2023	Fr. 440'000 .00 netto inkl. MWSt
Jahr 2024	Fr. 440'000 .00 netto inkl. MWSt
Jahr 2025	Fr. 440'000 .00 netto inkl. MWSt
Jahr 2026	Fr. 440'000 .00 netto inkl. MWSt
Jahr 2027	Fr. 440'000 .00 netto inkl. MWSt

Die GDL muss der Stadt Luzern am Ende jedes Betriebsjahres ihre Steuererklärung inkl. Jahresabschluss vorlegen. Die Stadt Luzern behält sich vor, den Unterstützungsbeitrag für das Folgejahr zu kürzen, wenn die Gewinnmarge nach Steuer (EAT) eine gewisse Höhe überschreiten würde, die die Höhe des Unterstützungsbeitrages nicht mehr rechtfertigen würde.

3.1 Zahlungsmodalitäten

Der jährliche Unterstützungsbeitrag wird in vier Tranchen, jeweils auf Ende des Quartals ausbezahlt.

Das Angebot und die Rechnung sind in Schweizer Franken auszustellen. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage, korrekte Rechnungsstellung wird vorausgesetzt.

Die Teuerung wird nicht ausgeglichen.

3.2 Rechnungsstellung und Bezahlung

Die Rechnungen sind mit Bezug zum vorliegenden Vertrag zu richten an:

Stadt Luzern
Tiefbauamt
Veloverleihsystem Luzern
Industriestrasse 6
6006 Luzern

4 Fristen und Termine

4.1 Fristen für Planungsphase

Die offizielle Planungsphase beginnt mit dem rechtskräftigen Beschluss der Ausgabenbewilligung der Stadt Luzern. Dieser wird voraussichtlich am 30. Juni 2022 durch den Grosse Stadtrat Luzern gefällt und unterliegt dem fakultativen Referendum

4.2 Fristen für Realisierungsphase

Die Realisierungsphase beginnt Anfang Januar 2023. Es ist ein reibungsloser Übergang von der aktuellen zur neuen GDL vorzusehen. Als spätestester Zeitpunkt für die Gesamtabnahme des neuen Veloverleihsystems wird der 30. Juni 2023 definiert.

Die Leistungsvereinbarung gilt für die Jahr 2023 bis 2027. Es besteht die Option auf eine fünfjährige Verlängerung.

5 Versicherungen

Die GDL sorgt für die nötigen Versicherungen für den Betrieb des VVS, insbesondere für allfällige Haftungsansprüche von Benutzenden des VVS. Die Versicherungsdeckung für Haftungsansprüche muss mindestens CHF 20 Mio. pro Schadenfall betragen. Die GDL weist der Stadt Luzern den Abschluss und die Aufrechterhaltung der Versicherungsdeckung jährlich und auf Verlangen jederzeit nach.

6 Besondere Vereinbarungen

Nebst den im Pflichtenheft definierten vertraglichen Eckwerten gelten folgende weitere besondere Vereinbarungen:

1. Es ist vorgegeben, dass der Aufbau der Stationen nach Standortkonzept erfolgt. Kommt die GDL oder die Stadt Luzern zum Schluss, dass Anpassungen bezüglich dem Stationsnetz nötig sind, ist die schriftliche Zustimmung beider Vertragsparteien erforderlich, da eine Anpassung am Stationsnetz auch eine Auswirkung auf den jährlichen Unterstützungsbeitrag der Stadt Luzern an die GDL haben kann.
2. Die Zusammenarbeit zwischen der GDL und der Betreiberin des VVS (Caritas Luzern) muss vertraglich geregelt werden. Der Stadt Luzern ist ein Exemplar des Zusammenarbeitsvertrages vorzulegen.

7 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise rechtlich unwirksam oder undurchführbar sein, so wird die Gültigkeit dieses Vertrags im Übrigen davon nicht berührt. Die Parteien werden in einem solchen Fall eine Vereinbarung treffen, welche die betreffende Bestimmung durch eine wirksame, wirtschaftlich möglichst gleichwertige Bestimmung ersetzt. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn eine Lücke in diesem Vertrag offenbar wird.

8 Vorbehalt und Inkrafttreten

Die Ausgaben für die Finanzierung des Veloverleihsystems für die Stadt Luzern in den Jahren 2023 – 2027 müssen vom Grossen Stadtrat bewilligt werden. Aus diesem Grund tritt diese Leistungsvereinbarung nur in Kraft, wenn sie von beiden Parteien unterzeichnet ist und zudem ein rechtskräftiger Beschluss des zuständigen Organs betreffend Finanzierung des VVS gemäss Ziff. 3 vorliegt. Wird die Finanzierung verweigert, tritt der Vertrag nicht in Kraft, und die Vertragsparteien werden von ihren Rechten und Pflichten befreit.

9 Anwendbares Recht, Streitigkeiten und Gerichtsstand

Beide Parteien verpflichten sich, im Falle von Meinungsverschiedenheiten eine einvernehmliche Regelung anzustreben. Auf das vorliegende Vertragsverhältnis ist schweizerisches Recht anwendbar unter Ausschluss der kollisionsrechtlichen Bestimmungen. Gerichtsstand ist Luzern.

10 Ausfertigung

Der vorliegende Vertrag wird zweifach ausgefertigt, je ein Exemplar für die Vertragsparteien. Die Parteien bestätigen, dass sie im Besitz der in Ziff. 2 genannten Vertragsbestandteile sind.

11 Unterschriften

_____, den _____, _____, den _____

Nextbike GmbH

Stadt Luzern

Umwelt- und Mobilitätsdirektion

Marco Weigert, Director Business Strategy

Adrian Borgula, Stadtrat